Satzung der Stadt Waren (Müritz) über den Bebauungsplan

Nr. 13 – Jägerhof –

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000

Planzeichenerklärung

(Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 2, 4 BauNVO)

Zeichen	Erklärung
WS	Kleinsiedlungsgebiete; § 2 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete; § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 19, 20 BauNVO)

Zeichen	Erklärung
0,4	Grundflächenzahl (GRZ); § 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; § 20 BauNVO (hier 1 Vollgeschoss)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22,23 BauNVO)

Zeichen	Erklärung
o	offene Bauweise; § 22 BauNVO
— — · — — ·	Baugrenze; § 23 BauNVO

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P – Private Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB)

- Abwasser (hier Pflanzenkläranlage)
- Abfall (hier Duales System)
- Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Priv. – private Grünfläche / Kinderspielplatz
- Ö – öffentliche Grünfläche / Kinderspielplatz
- Bolzplatz Ö – öffentliche Grünfläche / Bolzplatz
- Priv. – private Grünfläche
- Ö – öffentliche Grünfläche
- öffentliche Grünfläche / Parkanlage

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserfläche (hier Teich)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Erhalt von Bäumen; § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

- St – Umgrenzung von Flächen für Stellplätze; § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen; § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck); § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans; § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Wanderweg
- In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
- 13 – Grundstücksnummer
- Sichtdreieck
- Flurstücksgrenzen
- 22/7 – Flurstücksnummern
- Firstrichtung

Nutzungsschablone

Gebietsbezeichnung	Geschossigkeit
Grundflächenzahl	Bauweise

Textliche Festsetzung (Teil B)

1. <u>Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. §§ 2, 4 BauNVO</u>

1.1 <u>Nutzung des Kleinsiedlungsgebietes § 2 BauNVO</u>

1.1.1 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) nicht zulässig.

1.1.2 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind alle nach § 2 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig

1.2 <u>Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes § 4 BauNVO</u>

1.2.1 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA 1 und WA 3 nicht zulässig

1.2.2 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) im WA 2 nicht zulässig.

2. <u>Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. 16 BauNVO</u>
Ausnahmsweise ist auf den Grundstücken 3; 4; 7; 8 im WA 2 eine zweigeschossige Bauweise zulässig, wenn die Gebäude als Niedrigenergiehaus in Holz– und Glasbauweise mit einem flachgeneigtem Pultdach ausgeführt werden.

3. <u>Garagen, Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO</u>
Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO, ausschließlich deren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

4. <u>Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB</u>
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5. <u>Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB</u>
In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreieck) sind bauliche Anlagen gem. § 12 und 14 BauNVO unzulässig. Die Anpflanzung dieser Fläche darf eine Höhe von 0,70m nicht überschreiten.

6. <u>Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</u>
Im Allgemeinen Wohngebiet und in Kleinsiedlungsgebiet ist eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

7. <u>Beheizung des Baugebietes § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB</u>
Feste Brennstoffe (Holz, Stein- und Braunkohle) sowie Elektroenergie sind für die zentrale Beheizung der Gebäude nicht zugelassen. Zulässig sind Erdgas, Heizöl EL und Sonnenenergie.
Ausnahmsweise sind moderne Hackschnitzel-, Holzvergasungs- und Holzscheitanlagen möglich, wenn die geltenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

8. <u>Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahmen) nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</u>
An den Wohnhäusern entlang der L 202 werden gemäß Schallschutzgutachten vom 02. Mai 1997 passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Sie gelten für Außenbauteile mit Sichtverbindung zur L 202.

Entfernung der Bauteile von der Straßenmitte in Meter (m)	Erforderliche Luftschalldämmung Rw, res. in dB(A)
10m – 20m	40
21m – 30m	35
31m – 50m	30
Mehr als 50m	Keine besonderen Anforderungen

Schlafräume mit Sichtverbindung zur L 202 müssen ebenfalls mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Die o.g. Festsetzungen gelten nur für Neubauten oder Sanierungen von bestehenden Gebäuden. An den östliche Giebelwänden der Grundstücke 63; 64; 71 sind nur Fenster von Räumen zulässig, die nicht zum ständigen Aufenthalt bestimmt sind.
Zulässig sind Fenster von Küchen, Bädern, Hausfluren und Hausarbeitsräumen.

9. <u>Grünordnung</u>

9.1 <u>Gartenfläche § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</u>

9.1.1 Je angefangenen 100 m² nicht überbauter Fläche der Baugrundstücke ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum bzw. Obstbaum aus der Pflanzliste zu pflanzen.

9.1.2 Ein Anteil von 30 von Hundert der nicht überbauten Fläche der Baugrundstücke ist mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste zu bepflanzen.

9.2 <u>Fassadenbegrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</u>
Bei Fassaden mit mehr als 20m² geschlossener, ungegliederter Wandfläche ist eine Fassadenbegrünung zu pflanzen und zu pflegen. Der Pflanzabstand darf 1,50 Meter nicht überschreiten. Es sind heimische, standortgerechte Pflanzen entsprechend der Pflanzenliste zu verwenden.

9.3 <u>Dachbegrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</u>
Hauptdächer mit einer Neigung von kleiner 15 Grad sind mit einer dauerhaften, trockenresistenten Begrünung zu versehen.

9.4 <u>Pflanzgröße § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</u>
Für die in der Pflanzliste genannten Bäume und Sträucher gilt:
Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt zweimal versetzt sein und einen Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm haben (2x V 10-12)
Sträucher müssen zum Pflanzzeitpunkt zweimal versetzt sein und eine Höhe von mindestens 80-100 cm haben (2x V 80- 100)

9.5 <u>Ortsrandeingrünung § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</u>
In der gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am West- und Südrand des Baugebietes ist eine verinselte Naturhecke (50 % Gehölze, 50 % Wiesen) als Ortsrandeingrünung zu pflanzen.
Dabei ist auf den Pflanzflächen ein dichter Strauchbestand mit einem Pflanzabstand der Sträucher von höchstens 1,50 Meter zu setzen. Je angefangene 50 m² Pflanzfläche ist der Strauchbestand durch einen hochstämmigen Laubbaum zu überstellen. Zur Sicherung von Sichtbeziehungen verbleibende Freiflächen sind als extensive Wiesenfläche zu gestalten.

9.6 <u>Öffentliche Grünflächen / Straßenräume § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB</u>

9.6.1 Öffentliche Grünflächen sind zu begrünen und parkartig zu bepflanzen. Dabei ist mindestens je 150 m² Grünfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

9.6.2 Die im Plan innerhalb des Straßenraumes als zu pflanzen eingetragene Baumstandorte sind sinngemäß zu verwenden. Je nach Baumart ist ein Pflanzabstand von maximal 8 – 15 m einzuhalten. Die Oberfläche des nicht ständig befahrenen Seitenstreifens der Fahrbahn ist wasserdurchlässig mit Schotterrasen oder offenfugigem Pflaster zu gestalten.

9.7 <u>Zu erhaltene Einzelbäume und Baumgruppen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB</u>
Die bestehenden und als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen dürfen durch Baumaßnahmen nicht gefährdet werden. Während der Baumaßnahmen sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LG 4 vor Schaden zu bewahren.

9.8 <u>Anlage einer Biotopzone § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB</u>
In den als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Bereichen am südlichen Ortsrand ist nach einem Gestaltungsplan eine Biotopzone mit Gehölzbeständen, Feuchtbereichen – gespeist durch Niederschlagswasser – anzulegen. Die Freiflächen zwischen den Gehölzen sind als extensive Wiesenflächen zu gestalten.

9.9 <u>Pflanzliste</u>

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudopltanus
Feldahorn	Acer compestre
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Weißbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Roteiche	Quercus rubra
Silberweide	Salix caprea
Grauweide	Salix cinera
Korbweide	Salix viminalis
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata
Speierling	Sorbus domestica
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Coryllus avellana
Weißdorn	Cartaegus monogynaa
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Rhamnus frangula
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus ideeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schmetterlingsstrauch	Buddleia alternifolia
Gemeiner Flieder	Syringa vulgaris
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rahmnus catharticus
Eisbeere	Sorbus torminalis
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Gemeiner Wachholder	Juniperus communis
Außerdem alle hochstämmigen heimischen Obstbäume	
Kletter- und Rankgehölze:	
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Gemeiner Efeu	Hedera helix
Jelängerjelieber	Lonicera caprifolium
Waldgeißblatt	Lonicera peiclymenum
Wilder Wein	Parthenocissus quinguefolia „Engelmannii“

10. <u>Regenwassernutzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</u>

10.1 Niederschlagswasser von nicht begrünten Dachflächen und von Terrassen ist in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3m³ pro Grundstück zu sammeln und als Brauchwasser in die Wiederverwendung für die Gartenbewässerung einzubeziehen.

10.2 Überschüssiges Niederschlagswasser ist zu versickern, soweit das die Untergrundverhältnisse erlauben.

11. <u>Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB</u>
Der Beginn der Erdarbeiten sollte der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt Für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von deren Mitarbeitern in unverändertem Zustand zu belassen. Eine Einladung eines Vertreters der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bauanlaufberatung wird empfohlen.

Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 86 LBauO M-V

1. <u>Dachgestaltung</u>

1.1 <u>WA 1</u>
Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 15 Grad zulässig. Es ist nur eine Dacheindeckung mit Grasdächern zulässig.

1.2 <u>WA 2; WA 3; WS</u>

1.2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 15 Grad zulässig

1.2.2 Ausnahmsweise darf bei einer Gründacheindeckung die Dachneigung geringer sein.

1.2.3 Als Dacheindeckungsmaterialien sind nur rote, rotbraune und braune Ton- oder Betondachsteine und Rohr zulässig. Ausnahmsweise sind bei einer Dachneigung kleiner/gleich 30 Grad andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

1.2.4 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 Meter über der Dachgeschossfußbodenhöhe, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut, zulässig.

1.2.5 Es sind keine unter Lichteinfall glänzende Dacheindeckungen erlaubt, wie z.B. engobierte oder glasierte Dachziegel

1.2.6 Rohrdachgestaltung im WS
Für die Bauflächen, bei denen durch Planeintrag Rohr festgesetzt ist, gelten an Stelle der oben genannten Festsetzungen folgende Bestimmungen:

1.2.6.1 Als zulässiges Dachdeckungsmaterial ist nur Rohr zugelassen.

1.2.6.2 Die Dachneigung muss zwischen 45 und 55 Grad betragen.

2. <u>Außenwände</u>
Die Außenwände sind zu verputzen und zu streichen. Es sind nur solche Anstriche zulässig, die eine matte Oberfläche erzeugen. Unzulässig ist reines weiß, zulässig sind nur Weißtöne, die in der Farbskala eine niedrigere Helligkeitsstufe als Altweiß (z.B. RAL 9001) besitzen.
Ebenfalls zulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtmauerwerk und aus Holz
Nicht zugelassen ist die Verwendung von Asbestzement, Glasbausteinen sowie Fassadenverkleidungen aus Kunststoffen und Blechen.

3. <u>Einfriedungen</u>

3.1 Es sind entlang der Straßenbegrenzung nur sockellose Einfriedungen aus Holzzäunen mit senkrechten Latten mit einer maximalen Höhe von 1,20 Meter zulässig. Alternativ sind Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,60 Metern in einem Abstand von 0,5 Metern zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

3.2 Innerhalb der Sichtflächen an Einmündungen dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,70 Meter nicht überschreiten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 22.05.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 18.06.1996 bis zum 13.07.1996 und durch Abdruck im Warener Wochenblatt am 18.06.1996 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.10.1996 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.06.1996 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 25.09.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.1996 bis zum 18.11.1996 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.10.1996 im Warener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 08.10.1996 bis zum 21.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

7. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Stadtvertretung hat eine 2. öffentliche Auslegung beschlossen.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.03.1997 bis zum 28.04.1997 nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.03.1997 im Warener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 18.03.1997 bis zum 29.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

9. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

10. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Die Stadtvertretung hat am 11.12.1997 die Änderung und erneute Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 13 „Jägerhof“ beschlossen.

12. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.1998 bis zum 07.04.1998 nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können, am 16.03.1998 im Warener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 16.03.1998 bis zum 08.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.03.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Teilen aufgefordert worden.

14. Die Stadtvertretung hat am 08.07.1998 eine erneute Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes beschlossen. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 BauGB mit Anschreiben vom 22.06.1998 durchgeführt.

15. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

16. Die Stadtvertretung hat am 13.12.2000 eine erneute Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes beschlossen.

17. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 12.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur 4. Auslegung bestimmt.

18. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom   bis zum   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am   im Warener Wochenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waren (Müritz), den   Der Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom   und mit Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg – Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Jägerhof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Waren (Müritz), den   Der Bürgermeister

Übersichtskarte   M 1 : 50 000

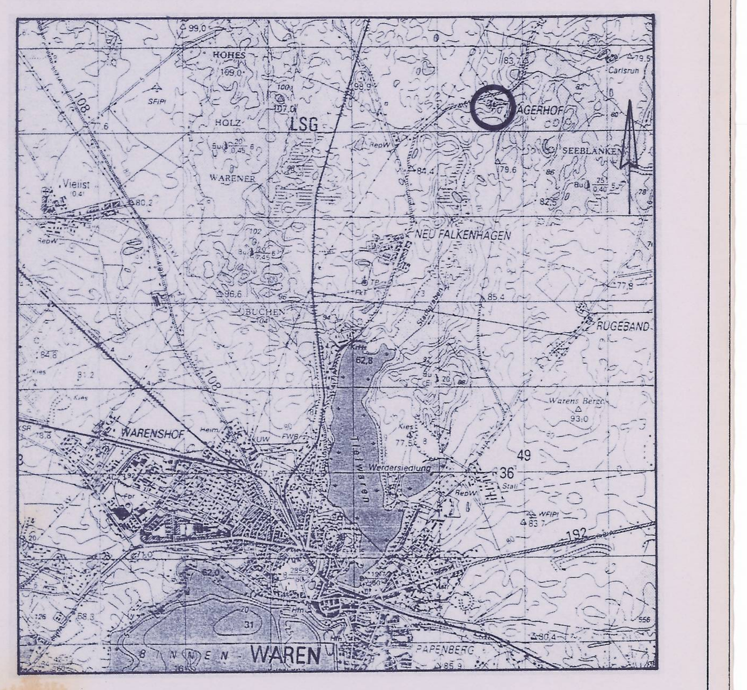

Waren (Müritz), den 06.09.2001

Satzung der Stadt Waren (Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 13 „Jägerhof“